Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

42 (14.6.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 42. Montag, 14. Juni 1915.

Bekanntmachung über Verbrauchszucker betr.

Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4 August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Juni 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Juni 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Juni 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Juni 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Mai 1915 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Wer nach dem 31. Mai 1915 Eigentum an Verbrauchszucker erwirbt, hat unverzüglich der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m b H. anzuzeigen, welche Mengen und von wem er sie erworben hat und wo die erworbenen Mengen lagern; der Anzeige bedarf es nicht, wenn die erworbenen Mengen zusammen mit den bereits im Eigentum des Erwerbers stehenden 50 Doppelzentner nicht erreichen.

Der Reichskanzler kann Wiederholungen der Anzeige anordnen und dabei bestimmen, daß auch kleinere Mengen anzuzeigen sind.

§ 2. Wer mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, hat ihn der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeforderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Zuckermengen sowie Auslieferungsscheine zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b H. hat dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Uebertassung nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die der Anzeigepflicht nach § 1 nicht unterliegen.

§ 3 Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf, wenn eine Verbrauchszuckerfabrik Verkäufer ist, keinen höheren Preis als den im § 4 der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) vorgesehenen Preis bezahlen; ist der Verkäufer nicht eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem für die am frachtgünstigsten gelegene Verbrauchszuckerfabrik geltenden Höchstpreis eine Vergütung für die Transportkosten und ein angemessener Zuschlag gezahlt werden. Maßgebend für die Preisberechnung ist der Zeitpunkt des Ergehens der Aufforderung.

Für die Aufbewahrung ist vom Zeitpunkt der Uebernahmeerklärung (§ 2 Abs. 3) an eine angemessene Vergütung zu entrichten, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die Zuschläge, die 5 vom Hundert des Höchstpreises nicht übersteigen dürfen, und die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m b. H oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Lagerungsortes endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig

Pfannkuch & Co

Wir suchen einen kräftigen jungen **Hausburschen.**
Filiale Hauptstraße.

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Wasserleitungsarbeiten.

Eine Wasserleitung für Wartstation Nr. 123 der Hauptbahn auf Gemarkung Weingarten nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 in der Hauptstache aus 1650 m langer 40 mm weiter Rohrleitung mit Grabarbeit bestehend, an einen Unternehmer öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Verdingnisheft auf unserem Zeichenbüro zur Einsicht, wo auch Angebotsvordrucke erhältlich. Kein Versand nach auswärts. Angebote verschlossen, postfrei, mit der nötigen Aufschrift längstens am Donnerstag den 1. Juli 1915, vormittags 9/10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Heidelberg, den 11. Juni 1915. Gr. Bahnbauinspektion II.

Pfannkuch & Co

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Freie Fleischer-Innung für den Bezirk Durlach.

Den verehrl. Kunden zur gefl. Kenntnis, daß von heute ab über die Sommerzeit unsere Geschäfte nachmittags von 1/2—4 Uhr geschlossen werden infolge zu großen Mangels an Personal.

Gleichzeitig machen wir unsere Kundschaft darauf aufmerksam, daß wir den Artikel **Fleischwurst** vorläufig nicht mehr fabrizieren, da die Därme sehr knapp oder gar nicht zu bekommen sind.

Der Vorstand.

Schuhmacher!

Heft aushalten im Kampf gegen unsere Feinde. Verwendet den bedeutend billigeren und gleich haltbaren

Ledersatz „Triumph".

Ein Versuch zerstreut jedes Vorurteil. Zu beziehen und ohne Kaufzwang anzusehen beim Vertreter Schuhmacher **Bändle,** Kronenstraße 12, 3. Stock, Durlach.

6—7-Zimmerwohnung
auf 1. August (ev. später) gesucht. Einfamilienhaus bevorzugt. Angebote unter Nr. 152 an den Verlag.

4- oder 2-Zimmerwohnung
in der Nähe der Kaserne oder Turmberg sofort gesucht. Angebote an das Offiziersheim.

Verkäuferin
gesucht für die Verkaufsbude am Grünen Hof. Zu melden **Karlsruhe, Waldhornstraße 21,** 4. Stock

Kind (Mädchen),
einjährig, wird in liebevolle Pflege gegeben **Mittelstr. 13 rr.**

Zwei schöne große helle Zweizimmer-Wohnungen mit Gas und allem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten **Scheidtstraße 16,** 2. St.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung im 2. Stock in Mitte der Stadt in ruhiger freier Lage ohne Gegenüber ist an eine ruhige Familie auf 1. Oktober zu vermieten **Bismarckstraße 1.**

Schöne **3 Zimmer-Wohnung** mit Balkon und reichlichem Zubehör auf 1. Oktober zu vermieten. **Moltkestr. 4.**

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör ist auf 1. Juli oder auch später zu vermieten **Turmbergstraße 6.**

Tafelferkel,
frischgepflückte schöne, das Pfd. zu 30 ₰, sind zu haben bei Frau Bildhauer **Hermann,** neben dem neuen Friedhof.

Gebrauchter, guterhaltener **Kinderwagen** (Brennabor) billig zu verkaufen **Lammstraße 39,** 3. Stock.

Pfannkuch & Co

Hühnerfutter
(bestes Körnerfutter)
Pfund **33** Pfg.
10 Pfund **3.20** Mk.
Zentner Mk. **31.—**
200 Pfd.-Sack Mk. **60.50**

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen.

Marktpreise.

1/2 Kilo Schweineschmalz	Mk. 1.70
1/2 „ Butter	„ 1.90
10 Eier	„ 1.40—1.50
20 Liter Kartoffeln	„ 1.80—1.87
50 Kilo altes Heu	Mk. 3.80
50 „ neues Heu	„ 2.70
50 „ Mongenstroh	„ 2.75
50 „ sonstiges Stroh	„ 2.65
4 Ster Buchenholz (vors Haus)	„ 50.—
4 „ Tannenholz	„ 38.—
4 „ Forlenholz	„ 40.—

Durlach den 12. Juni 1915.
Das Bürgermeisteramt.

Schöner Hund
(Boxer) billig zu verkaufen; eignet sich gut als Hofhund. Zu erfragen **Restauration zum Tannhäuser.**

über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. darf über den Verbrauchszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

§ 7. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8 Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1 wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht;
3. wer einer Verpflichtung nach § 2 Abs 2 Satz 3 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 27 Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1915.)

Verbrauchszucker betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1915 über Verbrauchszucker (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung ist Kraft.

Karlsruhe den 8 Juni 1915
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pfinz betr.

Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pfinz haben in diesem Jahre

1) auf der Strecke von **Wilferdingen** bis zur **Dreistellfallenschleuse** bei Durlach
vom 25. Juni bis 1. Juli

2) von der **Dreistellfallenschleuse** bis zum **Staffortber Wehr**
vom 25. Juni bis 4. Juli,

3) vom **Staffortber Wehr** bis zur **Neuthardter Brücke**
vom 13. bis 18. Juli,

4) von der **Neuthardter Brücke** bis zur **Heglacheinmündung**
vom 6. bis 11. Juli,

5) von der **Heglacheinmündung bei Graben** bis **unterhalb Außheim**
vom 13. bis 18 Juli

stattzufinden.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die Pfinz durch die Gr. Kulturinspektion vom 24. Juni, abends 6 Uhr, von Grötzingen ab durch den Gießbach bis zum 11. Juli abgeleitet werden wird.

Beim Vollzug der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ist gemäß den Bestimmungen der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1901 den Weisungen des Personals der Gr. Kulturinspektion seitens der Gemeinden, Ufereigentümer und Besitzer von Wasserbenützungsanlagen Folge zu geben, ferner ist jedes Anstauen und Zurückhalten des Wassers im Bachbett oder den dazu gehörigen Kanälen und Seitenläufen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gr. Kulturinspektion untersagt; endlich sind die bei der diesjährigen Gewässerschau für die Reinigungsperiode verfügten Herstellungsarbeiten innerhalb derselben vorzunehmen. Für den Fall, daß eine Gemeinde oder ein anderweitiger Pflichtiger die auferlegten Reinigungsarbeiten nicht innerhalb der hierzu bestimmten Einzelfristen ordnungsmäßig vollendet hat, können die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Betreffenden durch die Inspektion getroffen werden.

Das Ausmähen des Bachkrautes hat in den ersten 2 Tagen nach dem Abschlag zu erfolgen, das Schwimmenlassen desselben ist verboten. Etwa durch Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehender Schaden ist den Nachbargemarkungen zu ersetzen.

Durlach den 10. Juni 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In Rheinsheim, Amt Bruchsal, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 9. Juni 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche in Langensteinbach betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Langensteinbach erloschen ist, werden die unterm 23. April 1915 Nr. 7073 verfügten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

Durlach den 11. Juni 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Danksagung.

Herzlichen Dank allen, die uns bei dem betroffenen schmerzlichen Verluste ihre Teilnahme bezeigten.

Durlach den 14. Juni 1915.

Franz Hoffmann, Eisenbahnsekretär, und Frau.

Consum-Verein Durlach.

Wir empfehlen:
Einmachgläser
Pergamentpapier
Salizyl
Ansetz-Branntwein.

Der Vorstand.

Speisekartoffeln.

Die bestellten Kartoffeln können **Dienstag, den 15. Juni, von vormittags 7 Uhr ab** am Güterbahnhof abgeholt werden.

Hochachtend
Karl Zoller, Mittelstraße 10. Telephon 182.

Gurken-, Lauch- und Sellerie-Setzlinge
hat abzugeben
Wilhelm Hertel,
Rittnertstraße 5.

Consum-Verein Durlach.

Wegen Einberufung unseres Geschäftsführers zum Heeresdienst ist das Kontor bis auf weiteres **jeden Abend nur von 6 bis 8 Uhr geöffnet,** sowie **Sonntag vormittag. Der Vorstand.**

Bergheu, ½ Morgen bis 1 Morgen, zu kaufen gesucht. Anzumelden **Königstraße 4,** 1. St.

Kind (Mädchen) wird in Pflege gegeben. Angebote unter Nr. 156 an den Verlag.

Turnerbund Aue.

Auf dem Felde der Ehre fielen seit Beginn des Krieges unsere werten Mitglieder

Gefr. **Karl Langendorf,** Regt. 111.
Musk. **Andreas Eberhardt,** Regt. 113.
Musk. **Gottfried Seifried,** Regt. 109.
Musk. **Franz Mark,** Regt. 238.
Ers.-Res. **Udo Vollzeanant,** Regt. 109.
Unteroff. **Karl Walschburger,** Regt. 109.
Musk. **Gustav Steinbach,** Regt. 238.
Kan. **Gustav Kirschenmann,** Regt. 14.
Ers.-Res. **Johann Jok,** Regt. 142.
Musk. **Jakob Konstantin,** Regt. 238.

Wir werden den treuen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Rotes Kreuz.

Danksagung.

Uhrmacher Schwender weitere Gabe 3.—, Sanitätsunteroffizier Traut 25 —, Oberingenieur Büttger weitere Gabe 10 —, Frau Hege-Wusselmann weitere Gabe 10 —, Frau Rittmeister Goebel weitere Gabe 20 —, Finanzsekretär Pingler 10 —. Uhrmacher Schwender 1 Kistchen Zigarren, 1 Mundharmonika, Firma Grigner 1 Nähmaschine gerichtet.

Wir danken für diese Spenden und bitten um weitere Zuwendungen.

Erlenes und eschenes Holz, 2 Ster im Brüchle, zu verkaufen. Näheres im Verlag.

Aufträge zum **Mähen** werden angenommen von
Nikolaus Berner, Herrenstr. 16.